

Baumschutzsatzung der Gemeinde Seevetal zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 22 Abs. 1, Nr. 1 NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Seevetal, mit Ausnahme von Schutzgebieten nach §§ 20 ff BNatSchG. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Gemeinde Seevetal im Rathaus, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, einzusehen.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig gewachsene Bäume, wenn ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist oder die Summe der Stammumfänge mindestens 150cm ergibt,
 - c. alle freiwachsenden Hecken außerhalb geschlossener Ortschaften mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 150cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m.
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des NWaldLG (vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, Botanische Gärten, Naturdenkmäler oder denkmalrechtlich geschützte Bäume

- c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des BKleingG vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) und
- d. Bäume und Gehölze die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder anderer baurechtlicher Bestimmungen geschützt sind und
- e. Nadelgehölze, mit Ausnahme von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lärche (*Larix decidua* und *Larix kaempferi*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Eibe (*Taxus baccata*).

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer arttypischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach den aktuell gültigen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen Baumpflege herausgegeben von der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen wie bspw. Kopfweiden.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Seevetal kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen/ Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b. von den geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d. die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
- f. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

- a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Seevetal schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde und der Gemeinde Seevetal zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Gemeinde Seevetal kann die Bestellung einer zertifizierten Umweltbaubegleitung durch den Vorhabenträger verlangen.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes maximal 150cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang gemessen in einem Meter über dem Boden von 12-14 cm, dreifach verschult anzupflanzen.
 - b. Bei mehrstämmigen Bäumen werden die einzelnen Stammumfänge addiert. Bis maximal 150cm Gesamtstammumfang ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang gemessen in einem Meter über dem Boden von 12-14 cm, dreifach verschult anzupflanzen.
 - c. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein weiterer Baum der oben beschriebenen Qualität anzupflanzen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubheckengehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung ist im Pflanzverband von 1mx1m in der ursprünglichen flächigen Ausdehnung vorzunehmen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Als Ersatzpflanzungen sind heimische Gehölze derselben oder höheren Wuchsgrößengruppe entsprechend dem Anhang dieser Satzung zu verwenden. Heimische Arten dürfen entsprechend nur mit der gleichen oder einer ökologisch gleich- oder höherwertigen heimischen Art ersetzt werden. Die in §2 Abs. 3 Buchstabe e dieser Satzung beschriebenen Nadelgehölze können nur durch die jeweilige Art kompensiert werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Seevetal die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Antrags- und/oder Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seevetal, den 04.07.2023



Emily Weede
Bürgermeisterin

Anhang zu Baumschutzsatzung der Gemeinde Seevetal

Die aufgeführten Tabellen gelten als Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen in Verbindung mit §8 der Baumschutzsatzung.

Wuchsgrößengruppe		
Bäume III. Ordnung	Kleine Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe bis 10m
Bäume II. Ordnung	Mittelgroße Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe zwischen 10m bis 20m
Bäume I. Ordnung	Große Bäume	Zu erwartende Wuchshöhe über 20m

In der Gemeinde Seevetal heimische Arten		
Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Wuchsgrößengruppe
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Baum I. Ordnung
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn*	Baum I. Ordnung
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn*	Baum II. Ordnung
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke*	Baum I. oder II. Ordnung
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	Baum II. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche*	Baum II. Ordnung
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	Baum I. Ordnung
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	Baum I. Ordnung
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel*	Baum III. Ordnung
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel*	Baum II. Ordnung
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel	Baum I. Ordnung
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche*	Baum II. oder III. Ordnung
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche*	Baum I. Ordnung
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche*	Baum I. Ordnung
<i>Salix alba</i>	Silberweide*	Baum I. Ordnung
<i>Salix caprea</i>	Salweide	Baum II. oder III. Ordnung
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Baum II. Ordnung
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde*	Baum I. Ordnung
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	Baum I. Ordnung
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	Baum I. Ordnung

*Nach derzeitigen Erkenntnissen klimaangepasste Baumart (Stand 06/23)

In der Gemeinde Seevetal heimische Heckengehölze	
Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Virburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball